

BVGer E-6496/2006 vom 8. Januar 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6496_2006

FR: TAF E-6496/2006 du 8 janvier 2009

IT: TAF E-6496/2006 del 8 gennaio 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM (vormals BFF) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem VGG, dem VwVG und dem BGG, soweit das Asylgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht (Art. 50 und 52 VwVG). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Nachdem die Migrationsbehörde des Kantons Genf der Beschwerdeführerin im Monat Oktober 2008 eine Jahresaufenthaltsbewilligung erteilt hat, ist die Beschwerde betreffend Anordnung der Wegweisung und deren Vollzug (Dispositivziffern 3 - 5 der angefochtenen Verfügung vom 23. Januar 2003) gegenstandslos geworden und als solche abzuschreiben

(Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Verfahrensgegenstand bilden demzufolge vorliegend nur noch die Dispositivziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft) und 2 (Verweigerung des Asyls) der angefochtenen Verfügung.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind nach Art. 3 AsylG Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen. Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 2 E. 3a, 2006 Nr. 18 E. 7-10 und Nr. 32 E. 8.7).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine

objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Ausreise die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllte, hat das BFF nicht geprüft. Immerhin hat es zu erkennen gegeben, dass es Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen hegt. Zu Recht wendet die Beschwerdeführerin dagegen ein, es sei vorab festzustellen, ob sie im Zeitpunkt der Ausreise Flüchtling gewesen ist.

E. 5.1.1

Die von der Vorinstanz angedeuteten Zweifel an den Vorbringen der Beschwerdeführerin begründet diese in der angefochtenen Verfügung nicht, weil sie ohnehin auf mangelnde Asylrelevanz der Vorbringen schliesst. Erst in der Vernehmlassung vom 29. April 2003 verweist sie dann auf Abweichungen, welche zwischen den Schilderungen der Beschwerdeführerin anlässlich der Befragungen im Rahmen des Asylverfahrens und den Angaben, welche sie offenbar gegenüber der Therapeutin gemacht habe, bestünden. So habe sie anlässlich der kantonalen Anhörung ausgesagt, nachdem sie am 27. April 2001 über Nacht festgehalten worden sei, sei sie von den mazedonischen Sicherheitskräften wieder freigelassen worden, und später gegenüber der Ärztin offenbar angegeben, ihr Schwager habe sie befreien können. Dieser Vorwurf der Widersprüchlichkeit ist unbegründet, führte doch die Beschwerdeführerin kurz nach der vom BFF zitierten Protokollstelle aus, man hätte sie am 27. April 2001 nicht mehr freigelassen, wenn ihr Schwager dort nicht jemanden gekannt hätte (A9 S. 10). Was die Anzahl der Aufgebote anbelangt, so lässt sich den Akten entnehmen, dass die Beschwerdeführerin stets davon gesprochen hatte, sie sei mehrmals von der Polizei aufgesucht worden, manchmal hätten sie sie abgeholt und auf den Polizeiposten gebracht, manchmal sei sie schriftlich dorthin vorgeladen worden. Übereinstimmend hatte sie ausgesagt, das erste Mal sei sie vor einem Jahr (gerechnet vom Datum der Anhörung, welche am 13. Juni 2001 stattfand) vorgeladen worden unter dem Vorwand, man wolle herausfinden, wo sich ihr Bruder befinde, während man sie in Wirklichkeit zu ihren Aktivitäten habe ausfragen wollen (A1 S. 4, A9 S. 8). Eine Durchsicht des Protokolls der kantonalen Anhörung lässt schliesslich keine Zweifel daran aufkommen, dass die am 27. April 2001 erfolgte Festnahme und anschliessende Haft über Nacht einen der wesentlichen Ausreisegründe darstellte, wenn diese konkrete Haft auch anlässlich der summarischen Befragung nicht konkret genannt wurde. Insgesamt ergibt sich für das Gericht ein stimmiges Bild, indem die Beschwerdeführerin glaubhaft macht, dass sie seit ungefähr einem Jahr vor der Ausreise mehrmals von der Polizei befragt worden ist, ein letztes Mal am 27. April 2001. Dem Umstand, dass sie sich nicht an die genaue Anzahl der Vorladungen beziehungsweise Anhaltungen durch die Polizei erinnern kann, vermag vorliegend offensichtlich kein wesentliches Gewicht zukommen, zumal die Beschwerdeführerin bereits selbst zu Protokoll gegeben hatte, sich nicht genau zu erinnern, wie oft sie auf dem Posten gewesen sei (A1 S. 4, A9 S. 9). Weitere Hinweise, dass sie anlässlich der Befragungen unter schwerer psychischer Belastung stand, was durchaus gewisse Unstimmigkeiten zu erklären vermöchte, lassen sich dem kantonalen Protokoll entnehmen, etwa wenn sie dort angibt, es könne sein, dass sie anlässlich der summarischen Befragung nicht habe exakt antworten können, da sie bei ihrer Ausreise traumatisiert gewesen sei (A9 S. 8), oder wenn die Befragerin anfügt, die Beschwerdeführerin weine, während sie beschreibt, was am 27. April 2001 auf dem Polizeiposten geschehen sei (A9 S.

10). Schliesslich erwähnt die Beschwerdeführerin bereits anlässlich der kantonalen Anhörung, dass sie in psychiatrischer Behandlung stehe (A9 S. 11). Vor diesen in einer Gesamtwürdigung stimmigen Angaben, vermag der Vorhalt des BFF, die Beschwerdeführerin habe offensichtlich ihrer Ärztin gegenüber ungläubhafte beziehungsweise das tatsächlich Vorgefallene verfälschende Angaben gemacht, indem sie dort angegeben habe, sie habe drei Aufgebote der mazedonischen Polizei erhalten, keineswegs zu überzeugen, zumal die Beschwerdeführerin gemäss Arztbericht auch dort angegeben hatte, die Situation habe sich zugespitzt und sie habe sich an Stelle ihres Bruders auf den Polizeiposten begeben.

E. 5.1.2

Was die geltend gemachten Übergriffe im Speziellen betrifft, so trifft zu, dass die Beschwerdeführerin erst auf Beschwerdestufe ausdrücklich geltend machte, die Nachteile, die sie anlässlich ihrer letzten Festnahme im Zusammenhang mit den ausgeübten Kurierdiensten erlitten habe, hätten auch aus mehrfachen Vergewaltigungen bestanden. Das schadet jedoch der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin nicht, lassen doch die Angaben der Beschwerdeführerin anlässlich der Befragungen auch so einen entsprechenden Schluss ohne Weiteres zu. So fällt auf, dass sie im Rahmen der kantonalen Anhörung zu den Asylgründen sehr bald auf die Ereignisse am 27. April 2001 zu sprechen kam (A9 S. 8 f.). Kurz darauf wird sie auf den Zeitpunkt ihres Entschlusses zur Ausreise angesprochen, worauf sie angibt, dies sei im Monat April gewesen, als man sie misshandelt habe; gemäss Klammerbemerkung der Befragerin weinte die Beschwerdeführerin dabei. Sie beschrieb dann, dass man sie die ganze Nacht auf dem Posten behalten habe. Es sei unvorstellbar, was sich auf einem Polizeiposten dort zutrage. Und auf die Frage, ob man ihr etwas gemacht habe, gibt sie zur Antwort, das sei normal, sie sei nicht mit den Ehren eines Ministers behandelt worden. Sie hätten alles mit ihr gemacht, was sie gewollt hätten (A9 S. 10). Die Frage, ob sie unter Folgen ihrer letzten Haft leide, bejaht sie, will aber nicht darüber sprechen, sondern gibt an, sie sei in psychiatrischer Behandlung, wobei sie verlangt habe, dass sie mit einer Frau sprechen könne (A9 S. 11). Auch die Angaben ihrer Mutter unterstreichen die Glaubhaftigkeit dieser Übergriffe. So lässt sich dem Protokoll der kantonalen Anhörung in deren Verfahren (E-6497/2006) entnehmen, dass A. _____ gegen Ende des vierten Monats 2001 von der Polizei mitgenommen worden sei. Man habe sie an einem Freitag mitgenommen und gegen Samstag Abend nach Intervention ihres Schwiegersohnes freigelassen. Als man sie freigelassen habe, sei sie mit blauen Flecken übersät gewesen. Wenig später gibt die Mutter an, die Polizei habe ihren Ehemann getötet und ihre Tochter zerstört. Ihre Tochter habe nichts erzählt, da sie wisse, dass es die Mutter schmerzen würde (A11 S. 5 f.). Zu berücksichtigen gilt schliesslich, dass Opfer von Vergewaltigungen bekanntermassen in aller Regel grosse Probleme haben, über die erlittenen Übergriffe zu reden; diese können - unter anderem auch abhängig vom kulturellen Umfeld der Opfer - durch Gefühle von Schuld und Scham sowie durch die vom Opfer entwickelten Selbstschutzmechanismen erklärt werden (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.1).

E. 5.2

Insgesamt besteht für das Gericht kein Anlass, daran zu zweifeln, dass die Beschwerdeführerin am 27. April 2001 seitens mazedonischer Polizisten misshandelt und mehrfach vergewaltigt worden ist, zumal sich die von der behandelnden Ärztin umschriebenen Symptome sowie die Diagnosen ohne Weiteres in dieses Bild einfügen lassen. Es wird dazu auf den Sachverhalt verwiesen. Aber auch die übrigen Vorbringen der

Beschwerdeführerin erachtet das Gericht als in sich stimmig und sie passen auch ohne Weiteres in den zu jenem Zeitpunkt herrschenden politischen Kontext in Mazedonien und dem Kosovo. Hinzu kommt, dass ihre Angaben sich ohne Weiteres mit den Vorbringen ihrer Mutter und ihrer Schwester vereinbaren lassen. Das Gericht geht nach dem Gesagten von der Glaubhaftigkeit des unter Ziffer B zusammengefassten Sachverhaltes aus, mithin von der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Festnahme vom 27. April 2001 von mehreren Polizisten vergewaltigt worden ist.

E. 5.3

Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin erhebliche Nachteile erlitten, die ihr gezielt aus mindestens einem Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG (unterstellte politische Anschauung, aber wohl auch ethnische Zugehörigkeit) zugefügt wurden. Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer politisch aktiven Familie albanischer Ethnie, in welcher sie auf Geheiss ihres Cousins die Aktivitäten ihres ermordeten Vaters sowie des verurteilten und verschwundenen Bruders fortführte, und nach ihren Erlebnissen hatte die Beschwerdeführerin angesichts der damals in ihrem Heimatland herrschenden Verhältnisse subjektiv und objektiv begründete Furcht vor weiteren asylrechtlich relevanten Nachteilen. Zwischen den der Beschwerdeführerin zugefügten Nachteilen und der kurz darauf erfolgten Ausreise bestand schliesslich sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht ein hinreichend enger Kausalzusammenhang. Eine valable innerstaatliche Fluchtalternative stand ihr im damaligen Zeitpunkt nicht offen. Demzufolge erfüllte die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat die Flüchtlingseigenschaft.

E. 6

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist jedoch nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise massgebend, sondern entscheidend ist vielmehr, ob die Verfolgung heute noch andauert oder die Furcht vor Verfolgung aktuell noch begründet erscheint. Dabei ist eine allenfalls eingetretene Veränderung der objektiven Situation im Heimatland seit der Ausreise zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.3 mit Hinweisen).

E. 6.1

Die Situation in Mazedonien hat sich zweifellos seit der Ausreise der Beschwerdeführerin und ihren Familienangehörigen wesentlich verändert. Mit dem im Monat August 2001 unterzeichneten Vertragswerk von Ohrid wurde eine Verfassungs- und Gesetzesreform in Gang gesetzt, mit welcher die politische Gleichberechtigung, insbesondere der albanischen Bevölkerungsgruppe, aber auch anderer ethnischer Minderheiten rechtlich verankert ist. Die ARK hat in einem Urteil aus dem Jahre 2005 festgehalten, dass etwa die Anstrengungen im Hinblick auf eine gemischt-ethnische Zusammensetzung der Polizei ein Indiz für die positiven Auswirkungen jener Entwicklung sei, und einen wesentlichen Beitrag zur Befriedung unter den verschiedenen Volksgruppen leisten solle. Des Weiteren hielt die ARK fest, inzwischen hätten alle grossen Gemeinden im Westen Mazedoniens eine albanische Bevölkerungsmehrheit, was zu einer stärkeren Vertretung der ethnischen Albaner/-innen führen solle. Der Wandel sei nach übereinstimmenden Berichten allgemein mit einer wesentlichen Beruhigung der Sicherheitslage verbunden, selbst wenn noch vereinzelt gewalttätige Übergriffe und Menschenrechtsverletzungen vorkommen könnten (vgl. EMARK 2005 Nr. 4 E. 6.2). Was die früheren politischen Aktivitäten der Beschwerdeführerin betrifft, so verweist das BFF zu Recht auf das am 7. März 2002 vom mazedonischen Parlament verabschiedete Amnestiegesetz, unter welches die

Beschwerdeführerin zweifellos fallen würde (vgl. dazu und zur allgemeinen Entwicklung der politischen Situation in Mazedonien auch EMARK 2005 Nr. 24, E. 10.2.1 ff.). Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin heute staatlichen Schutz vor Übergriffen von Drittpersonen erhalten könnte. Im Verlaufe der letzten Jahre ist es Mazedonien, unter verschiedenen Regierungen, gelungen, sich weiter zu konsolidieren. Das Land führt Reformen durch, wird zunehmend ein verlässlicher Partner und nähert sich so, wenn auch in kleinen Schritten, seiner europäischen Zukunft. Anlässlich der Parlamentswahlen vom 1. Juni 2008 hat Nikola Gruevski seine national-konservative Partei VMRO-DPMNE zum Wahlsieg mit absoluter Mehrheit im Parlament geführt. Dennoch hat sich der Premierminister für eine Koalition mit einer albanischen Partei im Interesse des interethnischen Friedens im Lande entschieden. Verhandlungen gab es sowohl mit dem langjährigen Regierungspartner DPA als auch mit der DUI (Demokratische Union für Integration; jene Kräfte, welche als Rebellen mit Hilfe von Gesinnungsgenossen aus dem Kosovo als UCK-M die Unruhen vom Frühling 2001 auslösten), wobei eine kurze Koalitionsverhandlungsdauer zu einer entsprechenden Vereinbarung mit der DUI führte, welche in den albanisch besiedelten Gemeinden über eine solide Wählerbasis verfügt. Wie stabil sich diese Regierungskoalition zwischen den ehemaligen Gegnern der Unruhen von 2001 im politischen Alltag erweisen wird, bleibt noch abzuwarten. Wie bereits in der Vorgängerregierung ist jedenfalls ein Angehöriger der albanischen Ethnie als Vizepremierminister mit Zuständigkeit für die Implementierung des Ohrid-Abkommens zuständig. Bisher scheint die DUI als moderat und kompromissbereit aufzutreten. Die zügige euroatlantische Integration Mazedoniens (EU und NATO) bleibe Priorität für die neue Regierung. Arbeitsschwerpunkte sollen die Korruptionsbekämpfung und Durchsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien, die Umsetzung des Ohrid-Abkommens, aber auch die Fortsetzung wirtschaftlicher Reformen und Massnahmen zur Reduzierung der hohen Arbeitslosigkeit sein (vgl. Konrad Adenauerstiftung e.V., Länderbericht des Auslandsbüros Mazedonien, Henri Bohnet, 11. Juli 2008).

E. 6.2

Nach dem Gesagten stünde der Beschwerdeführerin heute unter dem Sicherheitsaspekt eine valable Rückkehrmöglichkeit nach Mazedonien zur Verfügung, wo sie weder aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit noch ihrer früheren politischen Aktivitäten asylrechtlich relevante Übergriffe begründet zu befürchten hätte. In ihrer Eingabe vom 13. Januar 2006 stimmt denn die Beschwerdeführerin der Einschätzung, dass sich die erlittene Verfolgung aufgrund der veränderten Situation in Mazedonien nicht mehr als aktuell erweise, auch zu. Sie beruft sich jedoch auf "zwingende Gründe" im Sinne der einschlägigen Bestimmung in der Flüchtlingskonvention.

E. 7.1

Eine erlittene Vorverfolgung ist auch nach Wegfall einer zukünftig drohenden Verfolgungsgefahr weiterhin als asylrechtlich relevant zu betrachten, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar ist. Bei dieser Auslegung von Art. 3 AsylG zieht das BVGer die entsprechende Formulierung der Ausnahmebestimmung von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (FK, SR 0.142.30) bei (vgl. EMARK 2001 Nr. 3 mit Hinweisen). Als zwingende Gründe in diesem Zusammenhang sind vorab traumatisierende Erlebnisse zu betrachten, die es der betroffenen Person angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, insbesondere

Folterungen, im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmöglichen, ins Heimatland zurückzukehren (vgl. BVerGE 2007/31 E. 5.4 mit Hinweisen, insbes. EMARK 1995 Nr. 16 E. 6d).

E. 7.2

Aufgrund der eingereichten, von fachlich kompetenter Seite erstellten ärztlichen Berichte erachtet es das Bundesverwaltungsgericht als erstellt, dass bei der Beschwerdeführerin nach erlittener Vergewaltigung vom Bestehen einer schweren PTBS auszugehen ist. Trotz entsprechender engmaschiger und geeigneter Therapie und grossem persönlichem Bemühen der Beschwerdeführerin selbst, im Verlaufe der Zeit wieder an Stabilität zu gewinnen, hat die Traumatisierung inzwischen zu einer dauerhaften Persönlichkeitsveränderung mit Panikstörung und regelmässig wiederkehrenden depressiven Episoden geführt. Zur von der behandelnden Ärztin in ihren beiden jüngsten Berichten gestellten Diagnose (F62.0 gemäss der Internationalen Klassifikation der Krankheiten [ICD-10]) gilt es Folgendes festzuhalten: Eine andauernde Persönlichkeitsänderung könne der Erfahrung von extremer Belastung folgen. Die Belastung müsse so extrem sein, dass die Vulnerabilität der betreffenden Person als Erklärung für die tiefgreifende Auswirkung auf die Persönlichkeit als Erklärung nicht ausreiche. Eine PTBS (F43.1) könne dieser Form der Persönlichkeitsänderung vorangehen. Sie werde dann als chronische, irreversible Folge von Belastung angesehen. Eine derartige andauernde Persönlichkeitsänderung solle nur diagnostiziert werden, wenn diese als anhaltend und lebensverändernd anzusehen und ursächlich auf eine tiefgreifende, existenziell extreme Erfahrung zurückgeführt werden könne (vgl.

Weltgesundheitsorganisation, H. DILLING / W. MOMBOUR / M. H. SCHMIDT, Internationale Klassifikation psychischer Störungen, Bern u.a. 1993, S. 234 ff.). In vollem Vertrauen, dass die behandelnde Ärztin ihre aufgrund langjähriger Kenntnis und Behandlung der Beschwerdeführerin erstellte Diagnose nicht leichtfertig, sondern vielmehr unter Beachtung der wissenschaftlichen Vorgaben erstellt hat, geht das Gericht davon aus, dass der Beschwerdeführerin eine Rückkehr nach Mazedonien, wo ihr Trauma ausgelöst wurde, psychisch unmöglich im Sinne der skizzierten Rechtssprechung ist, zumal die Möglichkeit, dass sie dort ihren Peinigern begegnen könnte - eine Vorstellung, die ihr unerträglich ist und offenbar wesentlich zum Auftreten von Panikzuständen beiträgt - nicht von der Hand gewiesen werden kann (vgl. dazu auch UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1979, Neuauflage: UNHCR Österreich 2003, Rz. 136 in fine). Der Umstand, dass eine psychotherapeutische Behandlung bei Bedarf in Mazedonien grundsätzlich zur Verfügung stünde, vermag an dieser Erkenntnis nichts zu ändern.

E. 8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft genügen. Nachdem keine Asylausschlussgründe vorliegen, ist das BFM anzuweisen, der Beschwerdeführerin Asyl zu gewähren.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und die Behandlung des Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erübrigt sich.

E. 10

Der obsiegenden Partei ist für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Die Rechtsvertreterin weist in ihrer Kostennote vom 17. September 2008 ab Übernahme des Mandates im April 2005 einen zeitlichen Aufwand von 4 Stunden 45 Minuten, einen Stundenansatz von Fr. 150.-- sowie Kostenpauschalen von Fr. 100.-- aus. Der Aufwand wird unter Zugrundelegung dieser Kostennote, in Berücksichtigung der nachgelagerten Vertretungstätigkeit und in Abgeltung der Aufwendungen durch den ersten Rechtsvertreter auf Fr. 1'100.-- geschätzt, in welchem Umfang die Vorinstanz zur Ausrichtung einer Parteientschädigung anzuweisen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.